

---

# Bürgschaft zur Absicherung nachwachsender Rohstoffe

Sicherheitsgeber:  
Mustergesellschaft  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

zuständige Stelle:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat XXX  
Deichmanns-Aue 29  
53179 Bonn

Verbindlichkeiten (Bezeichnung der Maßnahme/Verordnung):

Nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen/ VO (EG) Nr. 1973/04 Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen/ VO (EG) Nr. 1973/04

1. Für die Sicherheiten, die von dem oben genannten Sicherheitsgeber für die Erfüllung der oben bezeichneten Hauptverbindlichkeiten ab dem **TT.MM.JJJJ** zu stellen sind, übernehmen wir hiermit gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die unbefristete selbstschuldnerische globale Bürgschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 bis zu einem Höchstbetrag von

**\*\*000.000,00\*\* Euro**

**in Worten: \*\*Null/Null/Null/Null/Null/Null\*\* Euro**

Wir verzichten auf die Einreden der Vorausklage (§771 BGB) und der Anfechtbarkeit (§770 Abs. 1 BGB) sowie die Einrede der Aufrechenbarkeit, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist, und verpflichten uns, einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für verfallen erklärten Sicherheitsbetrag innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

2. Der Bürgschaftsvertrag kommt ohne Annahmeerklärung mit Zugang bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zustande, wenn diese die Bürgschaft nicht unverzüglich zurückweist.
3. Der Bürgschaftsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Nach der Kündigung bleibt der Bürgschaftsvertrag für die gestellten und die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu stellenden Sicherheiten wirksam. Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaft im Original an <BÜRGE>.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Stelle.
5. Wir sind zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG-Sicherheiten- Verordnung berechtigt.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.